Aktuelles über Sozialversicherungen für das Jahr 2024

Aktuelle Grenzbeträge
BVG (Berufliche Vorsorge)

		Beträge 2023	Beträge 2024
Maximal anrechenbarer Lohn pro Jahr	CHF	88'200.00	88'200.00
Mindestjahreslohn	CHF	22’050.00	22'050.00
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25’725.00	25’725.00
Maximal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	62’475.00	62’475.00
Minimal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	3'675.00	3’675.00
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00 %	1.25 %
Rentenumwandlungssatz		6.8 %	6.8 %

Versicherter Personenkreis

Obligatorisch:
- Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als CHF 22'050.--/Jahr
- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität
- ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Freiwillig: Selbständigerwerbende

Finanzierung

Beiträge in % des koordinierten Lohnes
Altersgutschriften:

M 25-34	F 25-34	= 7%
35-44	35-44	= 10%
45-54	45-54	= 15%
55-65	55-64	= 18%

Arbeitgeberbeitrag mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge aller Arbeitnehmer

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

		Beträge 2023	Beträge 2024
Erwerbstätige mit 2. Säule – BVG - maximal	CHF	7'056.00	7'056.00
Erwerbstätige ohne 2. Säule - BVG (20 % vom Erwerbseinkommen) - maximal	CHF	35'280.00	35'280.00

UVG (Unfallversicherung)

		Beträge 2023	Beträge 2024
Maximal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	148'200.00	148'200.00

Beitragssatz in % des versicherten Lohnes variiert und muss bei Ihrem Versicherer angefragt werden.

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Prämie Berufsunfall zulasten Arbeitgeber

Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer

AHV/IV/EO

		Beträge 2023	Beträge 2024
Maximal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	88'200.00	88'200.00
Minimale Alters-/Invalidenrente pro Jahr	CHF	14'700.00	14'700.00
Maximale Alters-/Invalidenrente pro Jahr	CHF	29’400.00	29'400.00
Maximale Alters-/Invalidenrente pro Jahr Ehefrau und Ehemann zusammen	CHF	44‘100.00	44'100.00

Achtung: Altersrenten sind 3 Monate im Voraus anzumelden!

<u>Versicherter Personenkreis:</u>

Obligatorisch: Alle in der Schweiz erwerbstätigen oder zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisenden Personen, ins Ausland Entsandte für vertraglich bestimmte Zeit

Freiwillig: Auslandschweizer und gleichgestellte Ausländer

Beitragspflicht für alle Personen:

- für Erwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Beispiel: Eine Erwerbstätige, die am 15. August 2023, 17 Jahre alt wird, muss also ab dem 1. Januar 2024 Lohnbeiträge bezahlen)
- für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres

Altersleistungen

Getrennte Auszahlung für Mann und Frau
- Männer ab 65 Jahren
- Frauen: -bis Jahrgang 1938 ab 62 Jahren;
  -Jahrgang 1939 bis 1941 ab 63 Jahren;
  -Ab Jahrgang 1942 ab 64 Jahren
  (Anpassung erfolgt ab 2025 schrittweise)

Minderrente bei Rentenvorbezug Männer:
Ab Alter 63 mit Kürzung von 13,6%
Ab Alter 64 mit Kürzung von 6.8%

Minderrente bei Rentenvorbezug Frauen:
Ab Alter 62 mit Kürzung von 13,6%
Ab Alter 63 mit Kürzung von 6.8% (Anpassung erfolgt ab 2025 schrittweise)

Mehrrente bei Rentenaufschub (Die Dauer muss nicht im Voraus bestimmt werden)
1 Jahr + 5.2 %
2 Jahre + 10.8 %
3 Jahre + 17.1 %
4 Jahre + 24.0 %
5 Jahre + 31.5 %

Achtung: Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen von mindestens 2.3 % pro Jahr!

Hinterlassenen Leistungen

Witwenrente/Witwerrente
min. CHF 11‘760.--/max. CHF 23‘520.—
(Witwen- und Witwerrente: bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes!)

Verwitwete IV- und Altersrentner
min. CHF 17‘640.--/max. CHF 29‘400.—

Kinder Waisenrente bis 18 bzw. bei Ausbildung bis 25
min. CHF 5‘880.--/max. CHF 11'760.—

Leistungen bei Dauernder Erwerbsunfähigkeit

Invalidenrente mindestens CHF 3'675.-- / max. 29'400.--
Keine Zusatzrente mehr für Ehepartner!

IV-Grad	/ Stufenloses Rentensystem	/ Maximalrente
ab 70 %	100 %	maximale IV-Rente CHF 29'400.—pro Jahr
65 %	65 %	maximale IV-Rente CHF 19‘110.—pro Jahr
60 %	60 %	maximale IV-Rente CHF 17‘640.—pro Jahr
55 %	55 %	maximale IV-Rente CHF 16'170.—pro Jahr
50 %	50 %	maximale IV-Rente CHF 14'700.—pro Jahr
45 %	37.5 %	maximale IV-Rente CHF 11‘025.—pro Jahr
40 %	25 %	maximale IV-Rente CHF 7'350.—pro Jahr

Finanzierung

AHV 8,7 %
IV 1,4 %
EO 0,5 %
ALV 2.2 %
= 12,8% vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)

Der Arbeitnehmerabzug bis zu einem Brutto-Jahreslohn von CHF 148‘200.-- ist 6.4 % / ab einem Bruttolohn-Jahreslohn von CHF 148'200.—nur noch 5.3 % (der ALV-Prozentsatz bis CHF 148'200.— ist 2.2 %).

Selbständig erwerbende
Beitrag für Selbständig erwerbende 10 % (=Maximalsatz und gilt ab Einkommen von CHF 58'800.— pro Jahr)

Für Einkommen unter CHF 58‘800.— bis zum unteren Grenzbetrag von CHF 9'800.-- im Jahr gilt eine sinkende Beitragsskala (Mindestbeitrag Fr. 514)

Selbständig erwerbende sind von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen, haben dafür auch kein Anrecht auf Arbeitslosengeld.

Nichterwerbstätige
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von CHF 514.-- pro Jahr.

		Beträge 2023	Beträge 2024
Beitragsfreies Einkommen			
Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF	16'800.00	16'800.00
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber - Davon ausgeschlossen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)	CHF	2'300.00	2'300.00

Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung

Sind bei der AHV-Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers geltend zu machen.

FamZG (Familienzulagen)

Gilt für den Kanton Graubünden

		Beträge 2023	Beträge 2024
Familienzulagen pro Monat für Kinder bis 16 Jahre (Anspruch erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat)	CHF	230.00	230.00

Ausbildungszulagen pro Monat für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahrs (Für Kinder in Ausbildung wird die Ausbildungszulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem die Ausbildung ordentlicher weise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr)	CHF	280.00	280.00

Arbeitnehmende
Anspruch auf Familienzulagen besteht, falls ein jährliches Mindesterwerbseinkommen von CHF 7'350. — resp. monatlich CHF 612.50 erzielt wird. Bei einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern werden die Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht wird. Falls das jährliche Mindesteinkommen von CHF 7'350. — nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

Nichterwerbstätige
können neu Kinderzulagen geltend machen, wenn das steuerbare Einkommen (Bund) CHF 44'100. — nicht überschreitet. Diesen gleichgestellt sind die Arbeitnehmenden, deren Erwerbseinkommen unter CHF 7'350. — liegen und die keine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten müssen. Keinen Anspruch auf Familienzulagen haben:

- Bezügerinnen/Bezüger von EL zur AHV/IV;
- Die Ehegatten von Selbständig erwerbenden;
- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen;
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten (Ehegatte hat mindestens den doppelten Mindestbeitrag erreicht).

Selbständig erwerbende können im Kanton Graubünden ab 1.1.2013 wieder Kinderzulagen beziehen. Auch hier muss das Mindesteinkommen von CHF 7'350.—jährlich resp. CHF 612.50 monatlich erzielt werden.

Chur, 1. Januar 2024/KU